[redacted]

Ref. 5 MD, 26.10.2020

Vermerk

13. Sitzung des AK Grundsatz (VK) - Abstimmung zu TOP 8
„Wechselwirkung zwischen CLOUD-Act und Schrems II Urteil des EuGH"

Der BfDI stellt folgende Frage:
„Wie wird die Nutzung von Cloud-Diensten, die unter den Cloud-Act fallen, insbesondere nach dem Schrems II Urteil von den übrigen Aufsichtsbehörden bewertet."

Der BfDI selbst wird beratungssuchenden Stellen empfehlen, auf die Nutzung von Cloud-Diensten, bei denen ein Zugriff durch Drittstaaten nicht ausgeschlossen ist, zu verzichten.

Bewertung:

Auch der LfD ST rät beratungssuchenden Stellen auf US-Cloud-Dienste zu verzichten. Die (selektive) Nutzung von Cloud-Diensten zur Speicherung von schutzwürdigen personenbezogenen Daten bei anderen Dienstleistern als z.B. Microsoft oder auf eigenen Servern wird insofern ausdrücklich begrüßt (Vgl. Stellungnahme/E [redacted]).

Zum einen kann ein unkontrollierter Zugriff auf Daten von Nicht-US-Bürgern durch US-Sicherheitsbehörden/Geheimdienste auf Basis des US-Cloud-Acts und/oder auf Basis des FISA (Foreign Intelligence Surveillance Act) nicht ausgeschlossen werden. Nicht-US-Bürger haben keine einklagbaren Rechte. Zum anderen stehen keine geeigneten Garantien nach Art. 46 ff. DS-GVO zur Verfügung, die ein angemessenes Datenschutzniveau für US-Cloud-Dienste bieten, weil insbesondere eine Verschlüsselung der Daten für die Dienste, die unter den US-Cloud-Act fallen, kaum möglich sein wird.

Interessant ist dazu der Beschluss des französischen obersten Gerichtes „Conseil d'Etat" vom 13.10.2020 bezüglich der Gesundheitsdatenplattform „Health Data Hub", die mit Microsoft betrieben wird. Wegen des Gesundheitsnotstandes wird eine „Zwischenzeit" für den Betrieb eingeräumt. In dieser Zeit soll die Plattform für notwendige Forschung zur Verfügung stehen bleiben können und Risiken durch Absprachen mit Microsoft minimiert werden. Ziel ist die „Hub" auf europäische Plattformen zu übertragen.

[redacted]

26.10.2020